

2. Änderungssatzung

vom 15.01.2009

zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Gleistal

Auf der Grundlage der §§ 16, 20 Abs. 1 und 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) sowie §§ 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt der Abwasserzweckverband Gleistal folgende 2. Änderungssatzung zu seiner am 01.03.2004 (Ausgabe 03/2004) im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises veröffentlichten Verbandssatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.10.2004:

Artikel 1

Der § 12 erhält folgende neue Fassung:

§ 12 Entschädigung

- (1) Die Verbandsräte erhalten gemäß § 27 Abs. 2 ThürKGG i. V. m. §§ 13, 129 Abs. 1 Nr. 3 ThürKO i. V. m. § 1 Abs. 1 und 3 der Thüringer Entschädigungsverordnung (ThürEntschVO) eine Entschädigung in Höhe von 25,00 Euro pro Sitzung der Verbandsversammlung, an der sie teilgenommen haben, gezahlt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erhält aufgrund der im Abs. 1 genannten Vorschriften und in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 3 ThürEntschVO ein zusätzliches Sitzungsgeld i. H. v. 25,00 Euro für jede von ihm geleitete Sitzung der Verbandsversammlung.
- (3) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält aufgrund der im Abs. 1 und 2 genannten Vorschriften und in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 3 i. V. m. § 1 Abs. 3 ThürEntschVO ein zusätzliches Sitzungsgeld i. H. v. 25,00 Euro für jede von ihm geleitete Sitzung der Verbandsversammlung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Bürgel, den 15.01.2009


Kunze
Verbandsvorsitzender

